

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 13/10 B

L 9 KR 242/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 111 KR 2989/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Dr. P. beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die an einer Amyotrophen Lateralsklerose (ALS) leidende Klägerin begehrt von der beklagten Krankenkasse für die Zeit vom 1.4.2004 bis zum 31.3.2005 "Kompensation, Sanktion, Schadensersatz, Wiedergutmachung etc" aufgrund ersparter Aufwendungen für Maßnahmen der Behandlungspflege (Beatmungspflege und Zustandsbeobachtung mit Anwesenheit einer Pflegeperson rund um die Uhr). Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe die Leistung seinerzeit bewilligt und sei deshalb zur Erbringung dieser Maßnahme der häuslichen Krankenpflege (§ 37 Abs 2 SGB V) verpflichtet gewesen, habe die Sachleistung aber pflichtwidrig nicht erbracht, sodass die Pflege durch verschiedene Privatpersonen sichergestellt werden musste.
- 2 Das SG hat die erstinstanzlich noch auf Zahlung in Höhe der ersparten Aufwendungen gerichtete Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 9.7.2009*), weil dieser Anspruch bereits Gegenstand des zuvor anhängig gemachten Klageverfahrens S 36 KR 1205/07 und die Klage daher wegen anderweitiger Rechtshängigkeit unzulässig sei. Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 31.3.2010*). Zur Begründung hat es ausgeführt, die Berufung sei unzulässig, weil die Auswechslung des Streitgegenstands eine unzulässige Klageänderung (§ 99 SGG) darstelle. Im Übrigen sei die Klage auch unbegründet, weil es für das Begehren der Klägerin keine Rechtsgrundlage gebe.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft und das Vorliegen von Verfahrensfehlern rügt. Zudem begehrt sie für das Beschwerdeverfahren die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. P. .

II

- 4 1) PKH kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung



beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 6 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 7 a) Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das Gesetz kennt lediglich Kostenerstattungsansprüche für die Selbstbeschaffung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 13 Abs 3 SGB V und § 37 Abs 4 SGB V. Insoweit wird auf die Entscheidung des Senats im Parallelverfahren B 3 KR 11/10 B verwiesen. Für die hier geltend gemachten zusätzlichen Ansprüche fehlt es an einer Rechtsgrundlage.
- 8 b) Das Berufungsurteil weicht ferner nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, so- dass auch der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 9 c) Das Berufungsverfahren weist auch keine die Zulassung der Revision begründenden Ver- fahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Die Berufung ist vom LSG aus zwei Gründen als unzulässig erachtet worden (§ 99 SGG und §§ 78 ff SGG). Ob dies einen Verfahrensfehler darstellt, kann offen bleiben, weil das LSG auch auf die materielle Rechtslage eingegangen ist und die Klage hilfsweise als unbegründet bezeichnet hat. Diese Rechtsauffassung trifft zu.
- 10 2) Die von der Klägerin selbst erhobene Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG), weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.
- 11 3) Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

